

REGIONALGESETZ VOM 14. FEBRUAR 1964, NR. 8

Maßnahmen zu Gunsten des Genossenschaftswesens¹

Art. 1 - (...)²

Art. 2 - (...)³

Art. 3 - (1) Die Kosten für die im Art. 16 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 vorgesehenen außerordentlichen Revisionen der Genossenschaften werden der Regionalverwaltung angelastet, vorbehaltlich des Rechtes auf Schadloshaltung an den gegebenenfalls Verantwortlichen.

Art. 4 - (1) Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes nach Art. 28 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 ist die Regionalverwaltung immerhin ermächtigt, zu den Kosten für die ordentliche Revision der Genossenschaften mittels Zahlung von Beihilfen durch die im Sinne des genannten Gesetzes anerkannten Verbände beizutragen.

(2) Die Regionalverwaltung ist ferner ermächtigt, Beihilfen zu den Kosten für den technischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Beistand und für die von den anerkannten Verbänden nach dem vorhergehenden Absatz

¹ Im ABL. vom 18. Februar 1964, Nr. 7.

² Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15 aufgehoben.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15 aufgehoben.

durchgeführte Tätigkeit der Entfaltung und Neuordnung zu gewähren.

(3) Der zweite Absatz des Art. 28 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 ist aufgehoben.

Art. 5 - (1) Die in den vorhergehenden Art. 1, 2 und 4 vorgesehenen Beihilfen und Beiträge können an die im Sinne des Art. 18 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 anerkannten Vertretungs-, Betreuungs-, Unterstützungs- und Revisionsverbände gewährt werden.

(2) Die Aufteilung der Beihilfen und Beiträge an die genannten Verbände wird in der Weise verfügt, daß die von der Regionalverwaltung gewährten Beihilfen und Beiträge zu den Kosten, dem tatsächlichen Umfang der entfalteten Dienste und der Zahl der durch jeden Verband durchzuführenden ordentlichen Revisionen angemessen werden.

Art. 6 - (...)⁴

Art. 7 - (1) Um die Fürsorgemaßnahmen nach dem vorhergehenden Artikel beziehen zu können, müssen die Verbände, Konsortien und Genossenschaften durch das Assessorat, dem das Genossenschaftswesen übertragen ist, bis zum 30. April jedes Jahres an den Regionalausschuß ein Gesuch einreichen, dem die Programme und die entsprechenden Kostenvorschläge beizulegen sind.

(2) Die Beihilfen können im Ausmaß bis zu 60 v.H. der als zulässig anerkannten Ausgabe gewährt werden; sie werden zur Hälfte auf der Grundlage der vorgelegten Voranschlags-

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15 aufgehoben.

programme vorgestreckt, sobald das Bewilligungsdekret erlassen ist, und für die andere Hälfte gegen Vorlage der Abrechnungen liquidiert, die die von den begünstigten Körperschaften entfaltete Tätigkeit und durchgeführten Vorhaben nachweisen.

(3) (...) ⁵

Art. 8 - (1) Die Regionalverwaltung ist ermächtigt, einen Beitrag im Ausmaß bis zu 50 v.H. zu den Revisionskosten zu gewähren, die von den keinem anerkannten Verband angeschlossenen Genossenschaften getragen werden, deren ordentliche Revision durch einen Rechnungsprüfer durchgeführt worden ist, welcher im Sinne des Art. 21 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 von den Landeskommissionen für das Genossenschaftswesen bestellt wurde.

Art. 9 - (1) Die Ausübung der in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Befugnisse wird den autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen.

(2) Der Regionalrat weist jährlich jeder Provinz einen eigenen Betrag zu, um die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausgaben zu decken.

(3) Die Beträge nach dem vorhergehenden Absatz, die im Laufe eines jeden Finanzjahres nicht verpflichtet werden, müssen auf das nachfolgende Finanzjahr übertragen und nach der im Regionalgesetz angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15 aufgehoben.

(4) In der Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Befugnisse müssen sich die Landesausschüsse an die vom Regionalausschuß erteilten Richtlinien halten.

(5) Eine Abschrift der in Durchführung des Art. 4 dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen muß dem Präsidenten des Regionalausschusses zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

(6) Wenn der Präsident des Regionalausschusses der Ansicht ist, daß eine Maßnahme diesem Gesetz oder den Richtlinien nach Art. 5 widerspricht, so übermittelt er binnen zehn Tagen seine Bemerkungen dem Organ für die Gesetzmäßigkeitskontrolle und dem zuständigen Landesausschuß.

(7) Der Regionalausschuß kann in der Ausübung der übertragenen Befugnisse bei fortdauernder Untätigkeit und bei Verletzung dieses Gesetzes und der regionalen Richtlinien immer an die Stelle der Landesausschüsse treten.

(8) Gegen die Maßnahmen der beauftragten Körperschaften ist die Berufung aus Gründen der Gesetzmäßigkeit an den Regionalausschuß zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufungsfrist beträgt dreißig Tage nach Mitteilung der Maßnahme.

Art. 10 - (1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Beträge werden jährlich mit dem Gesetz festgelegt, das den Regionalhaushalt genehmigt.

Art. 11 - (1) Dieses Gesetz wird vom 1. Jänner 1964 wirksam.